Stadt Amberg
Marktplatz 11
92224 Amberg

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:** **Erstelldatum:** **Aktenzeichen:**	**004/0028/2017** **öffentlich** **25.10.2017** **Referat 4 Dr. K. / bf**
Neufassung der Satzung über die Friedhöfe und das Bestattungswesen		
Referat für Jugend, Senioren und Soziales **Verfasser: Lebe, Wolfgang**		
Beratungsfolge	**09.11.2017**	**Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss**

Beschlussvorschlag:

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Amberg die folgende Satzung:

§ 6 der Satzung über die Friedhöfe und das Bestattungswesen vom 10. Juli 2017, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 16 vom 04. August 2017,
In Kraft getreten am 01.09.2017, erhält folgende Fassung:

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Insbesondere bei Bestattungen haben die Teilnehmer auf die Schonung der Grabstätten zu achten.

(2) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(3) Jeder hat sich auf den Friedhöfen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(4) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

1. Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen, die zur Fortbewegung zwingend erforderlich sind, insbesondere Kinderwagen, Rollstühle oder ähnliche Hilfsmittel,

2. Fahrräder mit in den Friedhof zu nehmen; müssen diese ausnahmsweise z. B. für Transportzwecke, mit in den Friedhof genommen werden, so dürfen sie nur geschoben werden;

3. sich mit und ohne Spielgerät sportlich zu betätigen,

4. der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen sowie das Sammeln von Spenden,

5. in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,

6. das Verteilen von Druckschriften und das Betreiben von Werbung,

7. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken zu erstellen,

8. Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

9. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,

10. Gießkannen und andere Geräte in Hecken und Sträuchern des Friedhofs, hinter Grabsteinen oder im sonstigen Umfeld der Grabstätten zu verbergen oder zu lagern,

11. zu lärmen und zu spielen, zu essen, zu trinken und zu rauchen sowie zu lagern,

12. abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,

13. Tiere mitzubringen, ausgenommen hiervon sind Behindertenbegleithunde. Von diesen Tieren darf keine Störung der Totenruhe sowie eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung ausgehen Friedhofsflächen dürfen durch sie nicht verunreinigt werden.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sind genehmigungspflichtig und vorher bei der Stadt zu beantragen.

1) Die Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sachstandsbericht:

Mit Beschluss vom 10.07.2017 hat der Stadtrat eine Neufassung der Satzung über Friedhöfe und das Bestattungswesen beschlossen. Diese Satzung ist am 01.09.2017 in Kraft getreten.

Diese Satzung gilt für die fünf Friedhöfe im Zuständigkeitsbereich der Stadt Amberg.

Hierbei handelt es sich um die folgenden Liegenschaften:

- Friedhof St. Katharina
- Friedhof Hl. Dreifaltigkeit
- Waldfriedhof Raigering
- Friedhof Ammersricht
- Friedhof Luitpoldhöhe

Aus dem Kreis der Bevölkerung wurde vielfach der Wunsch an die Verwaltung herangetragen, bei einer Neufassung der Friedhofssatzung zu berücksichtigen, dass gerade ältere alleinstehende Menschen oftmals bei Friedhofsbesuchen den Verbleib ihres Haustiers nicht sicherstellen könnten.

Bei Neufassung der Beschlussvorlage hat die Verwaltung daher eine liberale Handhabung zur Mitführung von Hunden in § 6 vorgeschlagen. Diese Handhabung hat sich jedoch bereits nach kürzester Zeit als in der breiten Öffentlichkeit nicht vermittelbar erwiesen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, zur bisherigen restriktiveren Handhabung zurückzukehren und die Begleitung von Friedhofsbesuchern durch Hunde nur in den Fällen objektiver Unabweisbarkeit und für andere Tiere generell nicht zuzulassen.

Der Stadtrat beschließt, die Neufassung von § 6 der Satzung über die Friedhöfe und das Bestattungswesen mit dem im obigen genannten Textentwurf dargestellten Wortlaut.

§ 6 tritt in dieser Form am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

.....

Dr. Knerer-Brütting
Rechtsdirektor

Verteiler:
Mitglieder des Hauptausschusses
Ref. 2, Ref. 4, Amt 4.3, OB, RP
Zum Akt Beschlussvorlagen
Zum Akt Registratur